

Gebührenordnung für das Hallenbad der Stadt Hessisch Lichtenau

Aufgrund der §§ 5,19,20,51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. 2010 I S. 119) sowie der §§ 1 bis 5a und 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau in ihrer Sitzung am 05. November 2010 die Gebührenordnung für das Hallenbad der Stadt Hessisch Lichtenau beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Die festgesetzten Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebühren sind für einzelne Besuchergruppen unterschiedlich gestaffelt und betragen:
 - a) Erwachsene **3,00 €**
 - b) Kinder, Jugendliche **2,00 €**
 - c) Schüler über 18 Jahre, Wehrpflichtige, Arbeitslose, Studenten und Sozialhilfeempfänger (nachweispflichtig) **2,00 €**
 - d) Für Kinder unter 6 Jahren ist der Eintritt frei

- (2) Betreuungspersonal von Schwerbehinderten und zusätzliche Betreuung von Schülern oder anderen Gruppen kann das Hallenbad ohne Entgelt betreten. Schwimmt dieser Personenkreis selbst, so ist die volle Gebühr zu entrichten.

- (3) im Abonnement werden angeboten:
 - a) Zehnerkarte Erwachsene 25,00 €
 - b) Zehnerkarte Jugendliche 16,00 €
 - c) Fünferkarte Erwachsene 14,00 €
 - d) Fünferkarte Jugendliche 9,50 €

- (4) Träger der hessischen Ehrenamts-Card erhalten im Bürgerbüro die Zehner- und Fünferkarten für Erwachsene und Jugendliche zum halben Preis, gegen Vorlage der Ehrenamts-Card und des Personalausweises.

- (5) Sondertarife Gymnastik für jedermann, Kindertagesstätten, Vereine, Kinderdisco, Seniorenschwimmen Eltern- und Kinderschwimmen, Familien und Spaßtag und alle unregelmäßigen Sonderveranstaltungen werden vom Magistrat festgelegt.
- (6) Daneben wird der Magistrat ermächtigt, für Schulklassen und andere Gruppen besondere Regelungen zu treffen.

§ 2 Sonstige Leistungen

- (1) Für die Benutzung des Solariums wird eine Gebühr von 0,50 €/je Minute erhoben.

§ 3 Zusatzentgelte

- (1) Bei widerrechtlicher Nutzung der Einrichtung durch Nachweis der Videoüberwachungsanlage sind von Erwachsenen 30,00 € und von Jugendlichen und Kindern 25,00 € zu entrichten.
- (2) Bei Verlust von Schlüssel oder Rückgabe von beschädigten Schlüsseln ist eine Entschädigung in Höhe von 25,00 € zu zahlen
- (3) Bei Verunreinigungen der Einrichtungen sind die tatsächlichen Aufwendungen, mindestens jedoch 50,00 € zu erstatten.

§ 4 Nachweis der Gebührenentrichtung

Der Benutzer erhält am Kassenautomat auf Anforderung eine Quittung als Nachweis der Gebührenentrichtung. Die Gebührenentrichtung kann über die Videoüberwachungsanlage nachgewiesen werden. Dies gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren, Betreuungspersonal von Schwerbehinderten und für Gruppen, für die besondere Regelungen getroffen wurden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Für nicht in Anspruch genommene Leistungen wird die Gebühr nicht zurückerstattet. Für verlorene gegangene Wertkarten wird kein Ersatz geleistet.

- (2) Wird ein Badegast aufgrund eines Verstoßes gegen Haus- und Badeordnung sowie Gebührenordnung aus dem Bad verwiesen, so wird die geleistete Gebühr nicht zurückerstattet.

§ 6
Aufrechnungsverbot

Der Gebührenpflichtige kann gegenüber der Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 7
Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 8
In-Kraft-Treten

Die Gebührenordnung für das Hallenbad der Stadt Hessisch Lichtenau tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Bade- und Gebührenordnung für das Hallenbad der Stadt Hessisch Lichtenau vom 15. Dezember 1999 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2009 außer Kraft.

Hessisch Lichtenau, den 08.11.2010

(Siegel)

DER MAGISTRAT DER STADT
HESSISCH LICHTENAU
gez.: Herwig
Bürgermeister